Mittheilung des Senats
vom 29. September 1876.

1. Verkehrseinrichtungen auf dem Lagerplatz in der Neustadt.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingereichten Bericht, betreffend Verkehrseinrichtungen auf dem Lagerplatz in der Neustadt, mit, indem er seine Erklärung über denselben bis nach Vorlage des Budgets für das Jahr 1877 sich vorbehält.

Bericht der Deputation. Anlage.

In Anlaß des Bürgerschaftsbeschlusses vom 12. April d. J. (S. 177) und nachdem über den Gegenstand weitere Erfahrungen gesammelt sind, überreicht die Deputation folgenden Nachtrag zu ihrem Bericht vom 10. Februar d. J. (Verh. pag. 35).

Die Annahme, daß für den Transport von Gütern aus den angeschlossenen Gebietstheilen durch das Zollgebietsausland (nach den Bahnhöfen), Verschlußwagen nach und nach zur häufigeren Anwendung kommen würden, hat sich bisher nicht erfüllt. Den einzelnen Versendern scheint die Anschaffung solcher Wagen zu kostspielig zu sein, während Unternehmer bei der unter den Versendern geringerer Gütermengen vorhandenen Abneigung, die Frachtbriefe und sonstigen Begleitpapiere den Händen nicht verantwortlicher Personen anzuvertrauen, befürchten, keine ausreichende Kundschaft zu erhalten. Es ist daher angeregt, Seitens des Staats Verschlußwagen anzuschaffen und eine Güterbestätterei anzulegen, welche unter der Leitung eines Beamten die Güter anzusammeln und den Bahnhöfen zuzuführen hätte. Dies wäre indessen immer eine mit vielen Mängeln behaftete Anstalt und es bliebe dabei schwierig, die Ansichten darüber zu vereinigen, ob sie in der Nähe des Bunten- oder des Hohenthors errichtet werden solle; im letzteren Falle würden die Buntenthors-Stadttheile nur geringen und im ersteren Falle die Hohenthors-Stadttheile vermuthlich gar keinen Gebrauch davon machen.

Dem Wunsche der betheiligten Geschäftsleute nach einer bequemen und von Zollformalitäten nicht gehemmten Verbindung mit der Eisenbahn kann nur entgegen gekommen werden, wie eine eingehende Erwägung aller Verhältnisse ergeben hat, durch die Einrichtung einer mit allen Befugnissen ausgerüsteten, selbständigen Güterexpedition „Bremen-Neustadt Zollgebiet" auf dem Lagerplatz Bremen-Neustadt für den Versand und Empfang von Gütern des zollfreien Verkehrs und beschränkt auf diesen Verkehr.

Ueber die baulichen und sonstigen Erfordernisse, sowie über den Betrieb einer solchen Güterexpedition ist mit der Eisenbahn- und der Zollverwaltung ein Einverständniß bereits erzielt und es ist die Ausführung des Planes nun der diesseitigen Beschlußnahme unterstellt.

Die Anlagekosten der Güterexpedition sind veranschlagt auf ca. ℳ. 8500 für die Herstellung eines einstöckigen Gebäudes mit 1 Cassenzimmer, 1 Güterexpeditionslokal, 1 Zimmer für den Lademeister und die Arbeiter und 1 Zimmer für die Zollbeamten, ca. ℳ. 500 für Beschaffung eines zweiten verschließbaren Zollraumes (durch Lattenabkleidung) in dem vorhandenen Güterschuppen und ca. ℳ. 1850 für das Inventar, zusammen auf ca. ℳ. 10,850 als einmalige Ausgabe. Die fortdauernden Betriebsausgaben würden betragen für Personal, 1 Expeditionsbeamter für die Kasse und Güterexpedition, 1 Assistent, 1 Lademeister und 4 Arbeiter, ℳ. 8610, für Unterhaltung des Gebäudes und Inventars und Verzinsung des Anlagekapitals ca. ℳ. 800, zusammen ℳ. 9410, dazu für Ueberführung der Güter nach dem Hauptbahnhof ca. ℳ. 1500 — mithin im Ganzen jährlich etwa ℳ. 10,910. Diese Kosten wären als Aufwendungen zu Gunsten der angeschlossenen Stadttheile, eines einseitig bremischen Interesses, von der diesseitigen Staatskasse zu tragen, weil, wie bereits im Bericht vom 10. Februar angeführt ist, ihre Uebernahme auf die gemeinschaftliche Betriebskasse nicht motivirt werden kann. Ein directer Ersatz derselben kann nur zu einem kleinen Belaufe

erwartet werden. Die Betheiligten sind zwar sehr bereit, für die Benutzung des projectirten Verkehrsmittels eine Vergütung zu gewähren; die Gebühren dürften aber nur mäßig sein, weil sonst die theuere Güterexpedition umgangen und der Transport nach den Bahnhöfen auf den alten Wegen fortgesetzt werden würde. Für die weniger werthvollen Güter, als Eisen und Maschinentheile, Steingut, künstliche Mineralwasser in Flaschen und dergl., sollte die Gebühr nicht ℳ. 0.10 für 50 Kilo übersteigen. Werthvollere Waaren, Cigarren, Manufacturwaaren, Papier und dergl., sowie Colli unter 50 Kilo würden allerdings eine höhere Gebühr leicht tragen, es empfiehlt sich aber nicht, verschiedene Sätze einzuführen, und es wäre etwa nur zu bestimmen, daß jede angefangene 50 Kilo für voll gelten und daß, abgesehen von der Gewichtsberechnung, für jeden Frachtbrief mindestens ℳ. 0.50 zu erheben sind. Hierüber des Nähern jeweilig nach der Erfahrung zu verfügen, dürfte der Deputation zu überlassen sein.

Ueber den Versandverkehr der ersten 8 Monate des Jahres liegen folgende Angaben vor: In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April d. J. sind bei den Nebenzollämtern am Bunten- und Hohenthore zum Transit durch das Zollausland (Bremen) nach dem Hauptbahnhof, Köln-Mindener Bahnhof und der Post, abgefertigt: am Buntenthor, unter Wagenverschluß 518 Colli, 676 Centner, unter Colloverschluß 3,341 Colli, 3,802 Centner, zusammen 3,859 Colli, 4,478 Centner, am Hohenthor unter Wagenverschluß 70 Colli, 199 Centner, unter Colloverschluß 1,751 Colli, 1,378 Centner, zusammen 1,821 Colli, 1,577 Centner, im Ganzen 5,680 Colli und 6,055 Centner oder rund 60 Centner für den Arbeitstag. In den Monaten Mai — August sind abgefertigt am Buntenthor resp. 696 Colli, 886 Centner — 3,536 Colli, 4,617 Centner, zusammen 4,232 Colli, 5,503 Centner, am Hohenthor resp. 72 Colli, 155 Centner, 2,862 Colli, 4,021 Centner, zusammen 2,934 Colli, 4,176 Centner, im Ganzen 7,166 Colli, 9,679 Centner, oder ca. 93 Centner für den Arbeitstag. Der Versand, einschließlich der Postgüter, betrug in den 8 Monaten mithin 15,734 Centner oder etwa 77 Centner für den Arbeitstag. Für eine Schätzung des etwa durch die Eisenbahn anzubringenden Güterquantums fehlt es an Anhaltspunkten.

Eine aus dem Kreise der betheiligten Geschäftsleute hervorgegangene Nachweisung schlägt das Güterquantum, welches der Güterexpedition, wenn auch nicht sofort, doch muthmaßlich bald zugeführt werden wird, auf jährlich 48,000 Centner im Versand und Empfang an. Sobald diese Schätzung allmählich zutrifft, mag bei den oben vorgeschlagenen Gebührensätzen die Einnahme nach und nach auf ℳ. 4500 bis 5000 anwachsen, dieselbe wird aber fürs erste den Betrag von ℳ. 3000 kaum übersteigen.

Die Einrichtung der Güterexpedition wird mithin das Budget jährlich mit rund ℳ. 6000 belasten, eine Ausgabe, welche in Betracht des damit verfolgten Zwecks, Förderung der Handels- und Gewerbsthätigkeit, Belebung und Mehrung des Verkehrs der angeschlossenen Stadttheile, als übermäßig hoch nicht anzusehen sein dürfte.

Die Handelskammer, welche um eine Aeußerung über die Frage ersucht wurde, weist darauf hin, daß nach den oben angegebenen Zahlen eine stetige Zunahme des Verkehrs erfolgt zu sein scheine und glaubt unter diesen Umständen trotz des immerhin noch sehr geringen Verkehrs die Errichtung einer Güterexpedition auf dem Lagerplatze Bremen-Neustadt empfehlen zu müssen. Zwar werden nach ihrer Ansicht die den Unterzeichnern der fraglichen Petition aus der gewünschten Einrichtung erwachsenden besonderen Vortheile sehr überschätzt, aber trotzdem wird die durch die Abfertigungsstelle am Neustadtsbahnhof herbeigeführte Erleichterung des Verkehrs voraussichtlich nicht unwesentlich auf die Steigerung des Verkehrs einwirken und so bereits in nicht allzu ferner Zeit von wesentlichem Nutzen sein.

Falls diese Anschauung höheren Orts getheilt werden sollte, würde die Deputation anheimgeben, sie mit der Einrichtung einer Güterexpedition „Bremen-Neustadt-Zollgebiet" für den Transitverkehr aus und nach den angeschlossenen Stadt- und Gebietstheilen auf dem Lagerplatz Bremen-Neustadt zu beauftragen, ihr für die Anlage ℳ. 10,850 auf Conto: Anlage des Lagerplatzes Bremen-Neustadt zur Verfügung zu stellen und zu genehmigen, daß für Betrieb und Unterhaltung jährlich ℳ. 10,900, als Einnahme zunächst jährlich ℳ. 3000 veranschlagt werden.

Uebrigens hält sich die Deputation verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, was auch die Handelskammer in ihrem Gutachten erwähnt, daß die Güterexpedition erst dann eine erfolgreiche Wirksamkeit ausüben kann, nachdem der Contrescarpeweg vom Buntenthor zum Hohenthor, auf dem sich anscheinend der größere Theil des ganzen in Aussicht genommenen Verkehrs zu bewegen hat, für schweres Fuhrwerk brauchbar gemacht sein wird, daß mithin die Besserung dieses Weges als eine Voraussetzung für die Einrichtung der Güterexpedition betrachtet werden muß.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**

2. Neue Steuern.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, neue Steuern betreffend, übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben zugehen läßt.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Dem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 26./28. Januar d. J. ihr gewordenen Auftrage, über die Einführung neuer Steuern, bezw. Erhöhung bestehender Steuern zu berichten, beehrt sich die Steuerdeputation hiedurch nachzukommen.

I. Es ist angeregt worden, ob die Consumtionsabgabe nicht auch auf andere Artikel, als die bisher besteuerten, auszudehnen bezw. zu erhöhen sei; u. A. auf Cigarren, eingeführtes Schmalz, Hefe, Kaffee, Zucker, fremdes Bier, Photographien.

Ueber die Besteuerung von Cigarren ist früher schon ein Bericht der Deputation gefordert und erstattet worden und zwar zu wiederholten Malen, im Jahre 1865, s. Verh. pag. 445 und im Jahre 1872, s. Verh. pag. 712. In beiden Berichten hat die Deputation des Weiteren ausgeführt, daß eine Besteuerung nur der importirten Cigarren nicht zweckmäßig sei, weil sie als Schutzzoll für die hiesige Fabrikation sich darstellen würde, ohne eine nennenswerthe Einnahme herbeizuführen, daß aber eine Besteuerung auch der hier fabricirten Cigarren, bei der eigenthümlichen Art der Fabrication, die zum Theil in den Wohnungen der einzelnen Arbeiter ausgeführt wird, solche Schwierigkeiten und Kosten wegen der Ausführung einer unerläßlichen Controlle hervorrufen würde, daß dadurch ein günstiges finanzielles Ergebniß schon in Frage gestellt werde, abgesehen von der Belästigung, welche dem freien Handelsverkehre mit Cigarren daraus erwachsen müßte.

Aus diesen Gründen kann die Deputation, wie früher, so auch jetzt, von einer Besteuerung der Cigarren nur abrathen.

Dieselben Bedenken treten in den Vordergrund, wenn man eine Besteuerung von Kaffee und Zucker in's Auge fassen wollte. Der Großhandel mit diesen Waaren würde bedeutenden Belästigungen unterworfen werden müssen, wenn man den hiesigen Consum derselben mit einer Steuer belegen wollte, und um so mehr würde man einer strengen Controlle nicht entbehren können, die aber große Ausgaben wieder im Gefolge haben würde. Die Deputation kann ebenso wenig Photographien für einen geeigneten Gegenstand der Besteuerung halten; man würde dadurch einen Geschäftszweig belasten, welcher ohnehin mit auswärtiger Concurrenz zu kämpfen hat und eine Steuer einführen, welche kaum durchgreifend zu controlliren sein würde.

Ueber den hiesigen Consum von fremdem Schmalz sind Ermittelungen angestellt worden, welche einigermaßen als zuverlässig betrachtet werden dürfen.

Die Einfuhr der letzten fünf Jahre 1871 bis 1875

hat betragen	34,437,000 Kilo,
die Ausfuhr	31,638,000 „
bleibt Rest	2,799,000 Kilo.

Nimmt man an, daß das Lager am 31. December 1875 von demjenigen am 1. Januar 1871 nicht sehr verschieden war, daß demnach jene 2,799,000 Kilo

während der fünf Jahre hier consumirt worden sind, so stellt sich ein jährlicher Consum von 559,800 Kilo heraus, welcher mit 2½ Pfennig pro Kilo (der Hälfte der Abgabe auf Butter) besteuert, einen Ertrag von ca. ℳ. 14,000 jährlich liefern würde. Wenngleich eine solche Einnahme nicht unbedeutend erscheinen mag, auch die Controlle, gleichwie bei importirtem Speck, ohne große Schwierigkeit sich ausführen ließe, so kann die Deputation dennoch die Einführung dieser Steuer nicht befürworten in Rücksicht darauf, daß mit derselben hauptsächlich die hiesige Arbeiterbevölkerung getroffen werden würde, weil sie in vorwiegendem Maße Schmalz verbraucht.

Die Einfuhr von Hefe findet fast ausschließlich mit der Post statt; es liegen daher öffentliche statistische Nachweise nicht vor, immerhin läßt sich jedoch aus eingezogenen Erkundigungen schließen, daß die Einfuhr für den hiesigen Verbrauch bestimmter Hefe ein nicht unbeträchtliches Quantum erreicht. Dieses Quantum wird nämlich auf jährlich 35,000 Kilo geschätzt und die Verbrauchszwecke lassen sehr wohl eine Besteuerung desselben zu. Im Zollverein ist Hefe (ausgenommen Weinhefe) mit einem Zoll von 7 Thaler pro Centner = 42 Markpfennig pro Kilo belegt; hier würde es bei der oben geschilderten Art der Einführung fremder Hefe sehr schwierig sein, eine hinreichende Controlle zu üben, daher empfiehlt es sich, um möglichst die Umgehung der Steuerentrichtung zu verhüten, aber auch um das Bäckergewerbe nicht zu sehr zu belasten, die Steuer, wenn sie einmal eingeführt werden soll, nicht zu hoch zu bemessen.

Die Deputation kann aus obigen Gründen die Einführung der Steuer auch nur anheimgeben und würde eine Consumtionsabgabe von 20 Pfennig pro Kilo für genügend erachten, welche sich ebensowohl auf hier erzeugte, als auf von auswärts eingeführte Hefe zu erstrecken hätte, hinsichtlich ersterer jedoch nur, wenn aus solchen Brauereien herrührend, welche keine Mahlabgabe bezahlt haben.

Was die Abgabe von fremdem Bier anbetrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen:

Im Jahre 1872 wurde aus Anlaß eines Gesuchs der hiesigen Hotelwirthe und Bierhallenbesitzer die Abgabe von 2½ ßß per Ohm = 5,536 Pfennig per Liter auf 2 Pfennig per Liter herabgesetzt, während für hier gebrautes Bier die bisherige Abgabe von 12½ Thaler pro Brau, nach neuem Maß und Gewicht auf 7½ Thaler per 1000 Kilo berechnet, in neuer Münze auf ℳ. 28 per 1000 Kilo (= 0,945 Pfennig per Liter des hergestellten Fabrikats) festgestellt, demnach um ℳ. 3 per 1000 Kilo erhöht wurde. (Verh. 1872 pag. 374, 407, 408.) Die Abgabe betrug demnach:

2 Pfennig per Liter für fremdes Bier
und nahezu 1 „ „ „ „ hiesiges „

Vor dieser Feststellung im Jahre 1872 hat der Durchschnittsertrag der drei Jahre 1869/71 folgendes Resultat ergeben:

von fremdem Bier bei 5,536 Pf. pr. Liter Abgabe ℳ. 11,300 in runder Summe
„ hiesigem „ „ ℳ. 24.91 „ 1000 Ko. „ „ 52,000 „ „ „

nach derselben in den Jahren 1873/75
durchschnittlich pro Jahr

von fremdem Bier bei 2 Pfennig pr. Liter Abgabe ℳ. 18,900 „ „ „
„ hiesigem „ „ ℳ. 28 pr. 1000 Ko. „ „ 82,800 „ „ „

In neuerer Zeit ist von hiesigen Bierbrauern an den Senat ein an die Steuerdeputation zur weitern Ueberlegung verwiesenes Gesuch gerichtet worden, welches dahin geht, daß, wie es im Zollverein geschieht, für das aus dem Abgabenbezirk ausgeführte, hier gebraute Bier eine Exportbonification im Betrage der Abgabe bewilligt werde. Die Deputation, in Berücksichtigung der jetzigen veränderten Verhältnisse, welche den hiesigen Brauereien das Absatzgebiet von Vegesack und des Buntenthorssteinwegs verschließen, glaubt diesem Gesuche das Wort reden zu müssen. Es wird jedoch Bedacht darauf zu nehmen sein, daß der, der Staatskasse durch Gewährung eines Rückzolls auf ausgeführtes hiesiges Bier entstehende Nachtheil durch entsprechende Erhöhung der Mahlabgabe ausgeglichen werde.

Der etwaige Ausfall in der Einnahme läßt sich selbstverständlich nur muthmaßen. Ueber den Export hiesigen Biers sind genaue Ermittelungen nicht anzustellen, da die Ausfuhr nach Bremerhaven nicht declarationspflichtig ist, somit ein nicht unwesentlicher Factor in der Berechnung fehlt. Der Steuerdirector schlägt das Quantum auf 15 % der ganzen Production an und dieses Quantum als Grundlage der Berechnung angenommen, stellt sich diese wie folgt:

Der Durchschnittsertrag der Mahlabgabe in den letzten drei Jahren betrug per Jahr ℳ. 82,800 für 2,957,100 Kilo Malz, hievon 15 %, ergiebt ein Quantum von 443,565 Kilo Malz, für welches Rückzoll zu bezahlen sein würde. Um den dadurch entstehenden Ausfall zu decken, würde die jetzige Mahlabgabe von ℳ. 28 auf ℳ. 33 pr. 1000 Kilo zu erhöhen sein und das Resultat, jenen Durchschnittsbetrag zum Maßstab genommen, würde für:
2,957,100 Kilo Malz à ℳ. 33 per 1000 Kilo eine Einnahme von ℳ. 97,581 Mahlabgabe sein, dagegen Rückzoll von:

443,565 Kilo Malz à ℳ. 33 „ 14,619

würden Netto ℳ. 82,972

der Staatskasse verbleiben.

Es ist zu vermuthen, daß vornehmlich schwere Sorten Bier werden ausgeführt werden; dies berücksichtigend, würde zur Verhütung einer Benachtheiligung der Staatskasse es zweckmäßig sein, den Rückzoll niedriger zu bemessen, als die Mahlabgabe und zwar auf 70 Pfennig für das Hectoliter Bier. Für diejenigen Theile des Abgabenbezirks, welche dem Zollgebiet angeschlossen sind, würde der Abgabensatz von ℳ. 18 Mahlabgabe unverändert bleiben, und die Rückvergütung im gleichen Verhältniß auf 38 Pfennig für das Hectoliter Bier festzustellen sein.

Für fremdes Bier würde sich dann ebenfalls eine Abgabenerhöhung empfehlen, und zwar würde nach Ansicht der Deputation eine solche von 2 Pfennig auf 3 Pfennig per Liter keineswegs drückend empfunden, durch diese Erhöhung aber nach dem Maßstabe der bisherigen Einfuhr, welche bei 2 Pfennig Steuer ℳ. 18,900 jährlich einbrachte, der Staatskasse eine jährliche Mehreinnahme von ca. ℳ. 9000 zugeführt werden.

Für den Fall, daß diese Vorschläge Annahme finden sollten, erlaubt die Deputation sich, einen Gesetzentwurf, betreffend den Rückzoll auf Bier, vorzulegen und um dessen Genehmigung zu ersuchen.

II. Die Steuerdeputation ist ferner aufgefordert worden, sich darüber zu äußern, ob sich nicht eine Erhöhung der Steuer auf Maskenbälle, sowie auf Lustfuhrwerke und auf Spielkarten empfehle, sowie ferner, ob die Steuer für geschlossene Gesellschaften auf alle Tanzparthien zu erstrecken sei.

Clubs und geschlossene Gesellschaften, sofern nicht für Gast- und Schenkwirthschaft ℳ. 50 zu entrichten sind, zahlen nach zwei Classen, die erste ℳ. 40, die zweite ℳ. 20 jährlich, die gleiche Abgabe die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten oder Säle zu Bällen vermiethen; s. §§ 32 und 34 unter VI. des Steuergesetzes vom 15. December 1875.

Für jeden Maskenball wird eine Abgabe von ℳ. 100 erhoben, s. § 47 unter VIII. desselben Gesetzes.

Demnach sind sämmtliche öffentliche Tanzbelustigungen mit einer Steuer belegt. Wollte man deren Ertrag noch ergiebiger machen, etwa dadurch, daß jeder einzelne Club oder jede geschlossene Gesellschaft steuerpflichtig gemacht würde, so steht zu erwarten, daß, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, sämmtliche Clubs und geschlossene Gesellschaften sich auflösen und in anderer Weise ihren inneren Verband fortbestehen lassen würden. Dann bliebe nur übrig, jeden einzelnen Theilnehmer einer öffentlichen Tanzbelustigung, etwa durch Einführung einer Stempelabgabe von jeder Eintrittskarte, zu besteuern.

Die Deputation hat jedoch in ihrer Mehrheit für eine derartige Steuer in Anbetracht ihrer muthmaßlichen geringen Ergiebigkeit sich nicht entscheiden können und glaubte aus gleichem Grunde von einer Erhöhung der Abgabe auf Maskenbälle, in der vorerwähnten Art gestempelter Eintrittskarten, absehen zu

sollen, um so mehr, als im Jahre 1872 die Abgabe von dem bisherigen Satze von 25 ßß = ℳ. 83,04 auf ℳ. 100 gesteigert worden ist.

Der Stempel auf Spielkarten ist im Jahre 1865 von 6 Grote auf 9 Grote erhöht, bei der Umrechnung in Reichswährung wurde am 1. Juli 1872 der Satz von 40 Pfennig festgestellt und schon am 1. Januar 1873 eine Erhöhung auf 50 Pfennig beliebt, wobei es nach Ansicht der Deputation sein Bewenden behalten sollte, da die Erhöhung seit 1864 nahezu 100 Procent beträgt.

In Betreff der Steuer auf Lustfuhrwerke und einer veränderten Abgabenerhebung für Pferde, welche unter III. der von der Bürgerschaft zur Berathung verstellten Steuerfragen näher bezeichnet worden ist, erlaubt sich die Deputation, auf ihren unterm 27. October vor. Jahres erstatteten ausführlichen Bericht, s. Verh. pag. 503—504 Bezug zu nehmen und diesem noch Folgendes hinzuzufügen.

Im ersten Semester dieses Jahres waren abgabenpflichtig:

126 Lustfuhrwerke I. Classe à ℳ. 40
101 " II. " à " 20
Abgabenertrag: ℳ. 7060.
987 Pferde I. Classe à ℳ. 20
1001 " II. " à " 10
Abgabenertrag: ℳ. 29,750.

Die Abgabensätze sind seit 1872 um 20 Procent erhöht von ℳ. 33.21 resp. ℳ. 16.60 auf ℳ. 40 resp. ℳ. 20.

Als Lustfuhrwerke werden vom Generalsteueramt alle Fuhrwerke angesehen, welche zum Personentransport, gleichviel ob ausschließlich oder nur zeitweilig, benutzt werden; abgabenfrei sind die Wagen der Miethkutscher und Fuhrleute, s. § 37 des Steuergesetzes vom 15. December 1875.

Eine Verdoppelung der jetzigen Abgabe würde zur Folge haben, daß, wenn nicht etwa eine Umgehung versucht würde, diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Wagen in der Hauptsache für ihren Geschäftsbetrieb benutzen und nur einzeln zu Lustfahrten sich ihrer bedienen, sie für letztern Zweck nicht mehr gebrauchen würden.

Es steht demnach ein nennenswerthes finanzielles Resultat von einer solchen Maßregel nicht zu erwarten und ebensowenig von einer schärferen Unterscheidung zwischen Luxuspferden, Geschäftspferden und Erwerbspferden, unter letztern die der Fuhrleute und Miethkutscher verstanden.

Die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 26. Januar d. J. (Verh. pag. 7) in Aussicht genommene Erhöhung würde nur die wirklichen Luxuspferde treffen, welche fortan mit ℳ. 40, anstatt bisher mit ℳ. 20, besteuert werden sollen.

Angenommen, daß von den in I. Classe verzeichneten 987 Pferden ein Viertel der Anzahl, demnach 247 Pferde als Luxuspferde classirt werden könnten, und diese Ziffer scheint schon hoch gegriffen zu sein, so würde bei ℳ. 20 Erhöhung ein Mehrertrag von ℳ. 4940 erzielt werden, gleichzeitig würden aber für die Steuerbehörde große Schwierigkeiten bei der Erhebung entstehen; denn Luxuspferde werden manchmal zu Geschäftszwecken benutzt und Arbeitspferde vor Lustfuhrwerk gespannt, so daß es schwer sein wird, die richtige Unterscheidung zu treffen.

Die Steuerdeputation empfiehlt daher es bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen.

Dagegen würde eine Verdoppelung der jetzigen Consumtionsabgabe von:

5 Pfennig per Stück für Hühner, Küken, Tauben, Enten und Rebhühner,
und 15 Pfennig per Stück für Kapaunen, Puter, Gänse, Fasanen, Birk- und Auerhähne, Hasen,

nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre bei gleichem Consum eine Mehreinnahme von ℳ. 9000 bis 10,000 aufbringen und da dies eine reine Luxussteuer betrifft, so hält die Deputation dafür, daß diese Erhöhung zeitgemäß ist.

Zu dem diesjährigen Budget hat die Bürgerschaft (s. Verh. pag. 122) die Revision des § 2, Absatz d und § 5 des Gesetzes vom 15. Dec. 1875 beantragt, indem sie für die bereits vollendeten, aber weder schon bewohnten noch benutzten Gebäude einen Erlaß der Grund- und Erleuchtungssteuer befürwortet.

Die Deputation muß diesem Antrage das Bedenken entgegenstellen, daß eine solche Befreiung, die aus der augenblicklichen Nichtverwerthung eines Mieth- oder Verkaufobjects hergenommen wird, auch von anderen Steuerpflichtigen, z. B. von den Landleuten im Fall von Mißernten, beansprucht werden könnte; zudem muß sie darauf hinweisen, daß doch die Eigenthümer unbenutzter Grundstücke ein wesentliches Interesse an den communalen Anlagen, Erleuchtung, Pflasterung der Straßen, überhaupt an dem Gedeihen des Staats haben und eine staatsseitige Vernachlässigung solcher Interessen nur die Entwerthung ihrer Grundstücke zur Folge haben würde.

Demnach hält die Deputation in ihrer überwiegenden Mehrheit dafür, daß dieser Antrag abzulehnen sei, zumal der Ausfall an Einnahmen, welcher der Annahme desselben folgen würde, bei der jetzigen Finanzlage durch anderweite Steuern ersetzt werden müßte.

Schließlich hat die Deputation auf zwei weitere, in der Bürgerschaft gestellte Anträge noch zu bemerken,

I. daß sie von der Ausgabe von Marken für gewöhnliche Papierstempel auf das Entschiedenste abrathen muß, weil der Steuerbehörde damit die Controlle im höchsten Grade erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, auch die hervorgehobene Verkehrserschwerung sich dadurch wird beseitigen lassen, daß derjenige, welcher solchen gestempelten Papiers häufig bedarf, sich einen Vorrath davon zulegt und die Steuerbehörde angewiesen wird, einzelne unbrauchbar gewordene Exemplare des Stempelpapiers, bei nachweislichem Nichtverschulden, gratis zu ersetzen. Ueber die Größe des Stempelpapiers ist zu bemerken, daß dem Vernehmen nach ehestens ein einheitliches Format von Reichswegen eingeführt werden wird.

II. Was die Frage betrifft, ob es sich nicht empfehle, auf dem Heumarkte eine Heuwaage zu errichten,

so erlaubt sich die Deputation, darauf aufmerksam zu machen, daß die Heuwaagen der Polizeidirection unterstellt sind und es Sache dieser Behörde sein wird, wegen Vermehrung dieser Anstalten zu berichten. Eine Erkundigung bei der Polizeidirection hat ergeben, daß das Quantum des auf dem Heumarkt zum Verkauf ausgebotenen Heues gering ist im Verhältniß zu dem in der Stadt verkauften und Klagen über den Mangel einer Heuwaage auf dem Heumarkt der Behörde nicht zur Kenntniß gekommen sind; auch der Platz allzusehr beschränkt und anderweitiger Ausnutzung im Freimarkt entzogen werden würde, wenn man noch eine Heuwaage dort herrichten wollte. Zudem würde zu berücksichtigen sein, daß außer den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Waage auch die Ausgabe an Gehalt für einen besonders anzustellenden Wäger damit verbunden sein würde.

Diesem nach gestattet sich die Deputation, indem sie die Entscheidung über die Frage der Erhebung einer Consumtionsabgabe von 20 Pfennig pro Kilo von Hefe, sowohl von hier erzeugter, falls keine Mahlabgabe davon entrichtet ist, als auch von eingeführter, lediglich anheimstellt, im Uebrigen ihre Anträge wie folgt zu wiederholen:

Erhöhung der Consumtionsabgabe von fremdem Bier von 2 Pfennig auf 3 Pfennig pro Liter, und der Mahlabgabe von Malz für die Bierbrauer von ℳ. 28 auf ℳ. 33 pro 1000 Kilo, sowie des Gesetzentwurfs, betr. den Rückzoll von 70 Pfennig beziehungsweise 38 Pfennig für das Hectoliter ausgeführten Biers.

Erhöhung der Consumtionsabgabe für:

Hühner, Küken, Tauben, Enten, Rebhühner
von 5 Pfennig auf 10 Pfennig pro Stück.

Kapaunen, Puter, Gänse, Fasanen, Birk- und Auerhähne, Hasen
von 15 Pfennig auf 30 Pfennig pro Stück.

Nach Ansicht der Deputation würden die vorgeschlagenen Steuererhöhungen, sowie das Gesetz über den Rückzoll auf ausgeführtes Bier mit dem 1. Januar 1877 in Kraft zu treten haben.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend Rückvergütung der Mahlabgabe bei der Ausfuhr hier gebrauten Biers.

§ 1.

Für Bier, welches innerhalb des für die Mahlabgabe pflichtigen Bezirks aus Malz hergestellt worden ist, wird nach dessen Ausfuhr dem Hersteller eine Rückvergütung der Mahlabgabe nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogr. Malz auf jedes Hectoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das ausgeführte Quantum muß in einer Sendung mindestens 100 Liter betragen.

§ 3.

Das Bier muß in amtlich geeichten Fässern, deren bei der Eichung ermittelter Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt oder in Flaschen versandt werden. Die Fässer müssen spundvoll sein.

Bei Versendung in Flaschen sind die besonderen von dem Generalsteueramt vor der Versendung behufs Ermittelung des Inhalts anzuordnenden Controlemaßregeln zu befolgen.

§ 4.

Bei der Ausfuhr hat der Transportführer dem Außenposten, beziehungsweise den an den Bahnhöfen angestellten Beamten des Generalsteueramts eine von dem Versender nach einem von dieser Behörde vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Ausgangsdeclaration abzuliefern.

§ 5.

Das betreffende Büreau hat die Uebereinstimmung des Versandobjects mit dem Inhalt der Declaration sowie die erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise die Ablieferung an die Eisenbahnverwaltung zu bescheinigen.

§ 6.

Dem bei der Steuerdirection zu stellenden Antrage auf Rückvergütung hat der Versender den Ausfuhrschein (§ 4) beizufügen.

§ 7.

Nach erfolgtem richtigen Befund erhält der Versender innerhalb 4 Wochen nach gestelltem Antrage eine Abgabenerstattung von 70 Pfennig für das Hectoliter Bier, und wird in jedesmaliger Sendung nur für volle zehn Liter berechnet.

Für diejenigen Theile des Abgabenbezirks, welche dem Zollgebiet angeschlossen sind, gelten dieselben Bestimmungen, jedoch findet nur eine Abgabenerstattung von 38 Pfennig für das Hectoliter Bier statt.

§ 8.

Die Nichtbefolgung einer der Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 7, hat den Verlust des Anspruchs auf eine Abgabenerstattung zur Folge.

Wer in der Absicht einer Defraudation eine unrichtige Declaration ausstellt oder benutzt, wird, neben der Confiscation des unrichtig declarirten Biers, mit Geldstrafe bis zu ℳ. 1000 bestraft. Wegen der Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger finden die §§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuches Anwendung. Liegt der Ausstellung oder Benutzung einer unrichtigen Declaration Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist auf Geldstrafe von ℳ. 5 bis 100 zu erkennen.

§ 9.

Bierbrauer, welche erklären, ausschließlich für die Ausfuhr zu brauen und sich verpflichten, überall kein Bier verkaufen oder abgeben zu wollen, ohne es selbst auszuführen, können, nach geleisteter Caution für die Befolgung der ihnen vom Generalsteueramte vorzuschreibenden Controlmaßregeln, von der Bezahlung der Mahlabgabe befreit werden, und finden während der Dauer solcher Befreiung die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie keine Anwendung.